Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

## Art. 4 - Aufgaben

(1) Die Studentenschaft hat:

a) mitzuwirken, dass die Studenten ihre Pflichten gegen Volk, Staat und Hochschule erfüllen;

b) die Gesamtheit der Studenten zu vertreten,

- die studentische Selbstverwaltung wahrzunehmen,
   d) an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken,
   insbesondere
  - 1. durch Teilnahme von stimmberechtigten Vertretern der Studentenschaft an den Verhandlungen des Senats und der Fakultäten über alle von der Studentenschaft satzungsgemäss zu betreuenden Angelegenheiten. Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit nach den bestehenden Senatssatzungen verpflichtet:

2. Durch Teilnahme an der Disziplinarkammer der Hochschule

für Studenten;

e) an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses massgeblich mitzuarbeiten.

## Art. 13 - Zweck und Aufgaben

(3) Das Parlament setzt die Höhe des Studentenschaftsbeitrages fest. Diese Festsetzung wird über den Vermögensbeirat als Vorschlag an Rektor und Senat zur Festsetzung der Höchstgrenze gemäss § 7 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 weitergeleitet.

## Art. 36 - Vermögensbeirat

- (1) Die Studentenschaft bildet einen Vermögensbeirat. Er besteht aus zwei vom Senat zu wählenden Professoren, zwei vom Ältestenrat zu wählenden Mitgliedern des Ältestenrates und einer mit dem Wirtschaftsleben vertrauten Persönlichkeit, welche gemeinsam vom Senat und dem Vorsitzenden der Studentenschaft bestellt wird.
- (4) Die Amtszeit des Vermögensbeirates dauert jeweils von der Erstellung eines Haushaltsplanes bis zur Rechnungslegung.

## Art. 44 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung sowie die in Art. 43 genannten ergänzenden Ordnungen treten in Kraft mit der Annahme durch das Studentenparlament und der nach Vorlage an den Senat erteilten Genehmigung durch den hess. Kultusminister und, wenn nach 14-tägigem öffentlichen Aushang während der Vorlesungszeit kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist.
- (2) Etwaige Änderungen der Satzung sowie der in Art. 43 genannten ergänzenden Ordnungen treten in Kraft, wenn der Senat der Technischen Hochschule nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorlage an das Rektorat in einem Rechtsgutachten widerspricht. Im Falle des Widerspruchs entscheidet auf Antrag der Studentenschaft der hess. Kultusminister. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage an das Ministerium, so treten die Änderungen der Satzung bzw. die der im Art. 43 genannten ergänzenden Ordnungen mit diesem

Tage in Kraft.

(3) Die Satzung, Satzungsänderungen sowie die in Art. 43 genannten ergänzenden Ordnuhgen und deren Änderungen werden im Amtsblatt des hess. Kultusministers sowie in der Darmstädter Studentenzeitung und in den 'Informationen' der Studentenschaft veröffentlicht.

Gemäss Art. 44 der durch Verabschiedung durch das Studentenparlament nunmehr gültigen geänderten neuen Satzung geben
wir der Studentenschaft die neue Fassung zur Kenntnis;
wir weisen daraufhin, dass entsprechend Art. 44 Abs. 1 evtl.
Einsprüche und Änderungsvorschläge innerhalb der 14-tägigen
öffentlichen Aushangsfrist beim Vorstand des Allgemeinen
Studentenausschusses vorgetragen werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Gunther Franke

Stellvertr. Vorsitzender

Brender Strander